



HESSISCHER LANDTAG

Änderungsantrag

19.01.2022
HHA

Fraktion der Freien Demokraten

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Videokonferenzräume in Hessischen Gerichten**

Einzelplan **05** **Hessisches Ministerium der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 09 Verwaltungserichtsbarkeit
Buchungskreis: 2460

Produktnummer lt. Leistungsplan 1

Bezeichnung lt. Leistungsplan Bereitstellung Rechtsprechungspotenzial Verwaltungserichtsbarkeit

Veränderung

von um auf

Leistungsplan:

	Beträge in 1.000 EUR		
Gesamtkosten	36.091,5	+ 50,0	36.141,5
Eigene Erlöse	361,4		361,4
Produktabgeltung	35.730,1	+ 50,0	35.780,1

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Die Zivilprozessordnung enthält für Zivilprozesse mit § 128a ZPO bereits die rechtliche Grundlage dafür, dass mündliche Verhandlungen ganz oder teilweise im Wege der „Bild- und Tonübertragung“ ohne physische Anwesenheit der Parteien im Gerichtssaal durchgeführt werden können. Im Verwaltungsrecht wird ebendies in § 102a VwGO normiert. Durch die Videoverhandlungen können zeit- und kostenaufwändige Anreisen auswärtiger Verfahrensbeteiligter vermieden werden. Aufgrund des gegenüber der Präsenzverhandlung kürzeren Zeitfensters ermöglicht die Videoverhandlung auch eine höhere Flexibilität bei der Terminierung und fördert damit eine effiziente Verfahrensführung in Zivil- und Verwaltungssachen. So können Rechtsanwälte oder gerichtlich bestellte Sachverständige per Videokonferenz (z.B. aus dem eigenen Büro heraus) an der Verhandlung teilnehmen. Auch die Vernehmung ortsabwesender Zeugen ist grundsätzlich auf diese Weise möglich. Dabei sind für alle Teilnehmer der Videokonferenz sämtliche übrigen Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Gerichts, zu jeder Zeit hör- und sichtbar. Da das Ton- und Bildsignal sämtlicher Konferenzteilnehmer über einen Bildschirm im Sitzungssaal des Gerichts in Echtzeit wiedergegeben werden kann, kann auch die interessierte Öffentlichkeit den Verhandlungsverlauf vom Gerichtssaal aus verfolgen. Hiermit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 GVG Rechnung getragen.

Der Entfall der Notwendigkeit, dass die Prozessbeteiligten (Anwälte, persönlich geladene Parteien, Zeugen, Sachverständige) persönlich zu erscheinen haben, erleichtert den Gerichten die Terminierung und trägt so zur Verfahrensbeschleunigung bei. Allerdings wird dieses Instrument vielfach noch nicht genutzt. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass noch längst nicht an allen Zivil- und Verwaltungsgerichten in Hessen die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Bislang gibt es nur unzureichend mobile Videokonferenzenanlagen an den hessischen Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten. Mancherorts steht auch heute – Monate nach Beginn der Pandemie – noch immer kein entsprechender Raum zu Verfügung.

Eine flächendeckende Versorgung ist jedoch notwendig. Gerade während der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie dringend notwendig die Schaffung von entsprechenden technischen Möglichkeiten ist. Es muss sichergestellt werden, dass auch während der Dauer einer Pandemie jeder Bürger zu seinem Recht kommt, ohne dass er oder sein Rechtsbeistand Risiken für seine Gesundheit in Kauf nehmen müssen. Im Zuge der Effektivität des Rechtsschutzes muss sichergestellt werden, dass sich die Bürger auch in Krisenzeiten auf den Rechtsstaat verlassen können.

Wiesbaden, 18.01.2022

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:

René Rock